
Schadenersatz wegen missbräuchlicher Kündigung

I. Ausgangslage

- Der Arbeitgeber hat das Arbeitsverhältnis gekündigt.
- Der Arbeitnehmer hat bis zum Ende der Kündigungsfrist Einsprache gegen die Kündigung erhoben.
- Die Frist von 180 Tagen zur Klageanhebung ist noch nicht abgelaufen.

II. Missbräuchlichkeit der Kündigung

Dem Arbeitnehmer steht nur dann ein Schadenersatzanspruch zu, wenn die Kündigung missbräuchlich ist. Es muss deshalb einer der im Gesetz genannten Gründe für die Kündigung vorliegen. Vereinfacht gesagt ist die Kündigung möglicherweise missbräuchlich, wenn sie nicht aus betrieblichen Gründen, sondern wegen der Person des Arbeitnehmers (Eigenschaft, Weltanschauung, Religion, usw.), oder weil er Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht, ausgesprochen wird. Die Gerichtspraxis zu diesen Fragen ist umfangreich, weshalb es dem Arbeitnehmer zu empfehlen ist, sich vor der Einleitung einer Klage beraten zu lassen.

III. Höhe des Schadenersatzes

Laut Gesetz kann dem Arbeitnehmer Schadenersatz in Höhe von bis zu sechs Monatslöhnen zugesprochen werden. Gerichtsüblich sind jedoch zwischen 1 und 3 Monatslöhne. Klagt der Arbeitnehmer auf Leistung von sechs Monatslöhnen und erhält er lediglich einen Monatslohn, unterliegt er im Prozess zu fünf Sechsteln. Der Arbeitnehmer wird dem Arbeitgeber in diesem Fall eine Parteientschädigung bezahlen müssen. Auch aus diesem Grund sollte sich der Arbeitnehmer beraten lassen, bevor er eine Klage einleitet.